ZBB 2011, 411

FamFG § 58

Kein Rechtsmittel gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Spruchverfahren

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 14.07.2011 - 21 W 29/11 (rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 1637

Leitsatz:

Für nach dem 1. 9. 2009 eingeleitete Spruchverfahren besteht für die Antragsgegnerin keine Möglichkeit der Beschwerde nach § 58 FamFG gegen die Entscheidung des Landgerichts, zur Wahrung der Interessen der außenstehenden Aktionäre einen gemeinsamen Vertreter gem. § 6 Abs. 1 SpruchG zu bestellen.